

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 21

279

30. September 1999

| Inhalt: | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <i>Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1999</i> | 279 | <i>Dienstnachrichten</i> | 285 |
| <i>Kirchliche Verordnung über die Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg</i> | 280 | <i>Arbeitsrechtsregelungen</i> | |
| <i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht</i> | 282 | I. <i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i> | 286 |
| <i>Erklärung zu Mission, Ökumene und Kirchlichem Entwicklungsdienst</i> | 282 | II. <i>Neufassung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung)</i> | 286 |

Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1999

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 28. Juli 1999 AZ 52.13-11 Nr. 121

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln in Rußland bestimmt.

Die Württembergische Bibelgesellschaft stellt den Gemeinden ein Faltblatt zur Verfügung, das über Rußland, die Russische Bibelgesellschaft und deren Jahrtausendprojekt informiert.

Das Faltblatt soll möglichst breit gestreut werden, z. B. als Beilage im Gemeindebrief. Es kann aber auch im Gottesdienst verteilt bzw. in den Kirchen ausgelegt werden. Die Pfarrämter werden gebeten, der Württembergischen Bibelgesellschaft mit einem Bestellformular bis zum 21. September 1999 die gewünschte Anzahl von Faltblättern mitzuteilen. Eine automatische Zusendung von Faltblättern wird nicht vorgenommen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung schon am **Sonntag vor dem Reformationsfest** hinzuweisen und etwa folgende Abkündigung zu verlesen:

„Wir erbitten am nächsten Sonntag (oder: heute) Ihr Opfer für die Bibelverbreitung in Rußland. Rußland

steckt in einer schweren Krise. Eine dramatische Wirtschaftslage, erschreckende Armut und zunehmende Kriminalität kennzeichnen die Situation der Menschen. Die Russische Bibelgesellschaft möchte am Übergang zum neuen Jahrtausend ein Zeichen setzen und der russischen Gesellschaft einen positiven, hoffnungsvollen Impuls geben. 700.000 Bibeln sollen an Menschen verschickt werden, die bei der Bibelgesellschaft um ein Exemplar bitten. Da die meisten kaum in der Lage sind, den Anschaffungspreis selbst zu bezahlen, müssen sie nur für die Portokosten aufkommen. Das Projekt soll besonders Menschen ansprechen, die bisher keinen Kontakt zu Kirchen und Gemeinden haben. Daher wird in verschiedenen Medien für dieses Angebot geworben. Anatoli Rudenko, der Generalsekretär der Russischen Bibelgesellschaft, bringt es auf den Punkt, wenn er schreibt: „Das ist die Hauptidee: die Unerreichten zu erreichen.“

Helfen Sie mit, dem freimachenden Wort Gottes den Weg in die Häuser Rußlands zu bahnen.“

Eberhardt Renz

Kirchliche Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg

vom 20. Juli 1999 AZ 54.67-3/0 Nr. 12

Nach gemeinsamer Beratung gem. § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Präambel

Der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V. hat die Trägerschaft der von ihm gegründeten Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen mit Ablauf des 31. August 1999 auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg übertragen.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat zum 1. September 1999 den Sitz der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen von Reutlingen nach Ludwigsburg verlegt. Die Fachhochschule führt ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“. Im internationalen Verkehr kann sie den Zusatz „Protestant University of applied Sciences“ verwenden.

Die Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg hat mit Ablauf des 31. August 1999 die von ihr errichtete Evangelische Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg aufgehoben. Zum 1. September 1999 wurde die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg um das Studienprogramm erweitert, welches an der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg angeboten worden war.

§ 1

Grundlagen

(1) Die Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten in den Arbeitsbereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik vor. Im Rahmen ihres Bildungsauftrages nimmt die Fachhochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(3) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(4) Sie wird betrieben im Bereich und in Kooperation mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg. Belange der Evangelischen Fachhochschule Ludwigsburg, die Einrichtungen der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg berühren, werden im Einvernehmen mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg geregelt.

(5) Das Weitere bestimmt ein Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg führt die Arbeit der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen und der Evangelischen Fachhochschule für Diakonie der Karlshöhe Ludwigsburg fort. Die Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg ergeben sich im einzelnen aus deren Verfassung.

(2) Zu den Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg gehört die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Oktober 1995, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999. Sie geschieht in Zusammenarbeit mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg. Das Weitere bestimmt ein Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg sowie die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf der Karlshöhe in Ludwigsburg.

§ 3

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, für die Evangelische Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg folgende Aufgaben und Rechte wahrzunehmen:

1. Die Berufung, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Rektors oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen und die Ausübung der Dienstaufsicht über diese;

2. die Bestätigung von Lehraufträgen;

3. die Zustimmung zum Erlaß der Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Berufungsordnungen;

4. die Entscheidung über eine Erweiterung der Ausbildungszweige und der Fortbildungs- und Weiterbildungsprogramme sowie über die Änderung der Zahl der Studienplätze im Einvernehmen mit der Fachhochschule;

5. die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Beratung des Haushalts- und Stellenplanentwurfs;

6. die Vertretung der Trägerin im Großen Senat;

7. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 7 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg;

8. die Bildung, Veränderung, Aufhebung, Zuordnung und Organisation von Instituten gemäß § 26 Abs. 2 der Verfassung der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg;

9. den Erlaß von Haushaltsrichtlinien für die Studierendenschaft gemäß § 9 Abs. 6 der Verfassung der Evang. Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Ausbildungsdezernent oder die Ausbildungsdezernentin des Evangelischen Oberkirchenrats als Vorsitzender oder Vorsitzende;

2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des bisherigen Trägervereins der Fachhochschule für Sozialwesen, Reutlingen;

3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des bisherigen Trägers der Fachhochschule für Religionspädagogik und Diakonie, Karlshöhe Ludwigsburg;

4. ein Mitglied der Landessynode.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Das Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 1 gehört dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder

nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen vom Landesbischof berufen. Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 4 wird für die Dauer der Wahlperiode der Württembergischen Evangelischen Landessynode von dieser gewählt.

(4) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Mitglieder zuwählen.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen beratend teil:

1. der Rektor oder die Rektorin der Fachhochschule;

2. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin der Fachhochschule;

3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Oberkirchenrats als geschäftsführendes Mitglied.

§ 4

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen.

(2) Das Kuratorium bestimmt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf. Diese kann für bestimmte Aufgaben einen beschließenden Ausschuß des Kuratoriums vorsehen und mit bestimmten Aufgaben den Rektor oder die Rektorin beauftragen.

(4) Das Kuratorium kann sachkundige Personen (z. B. Mitglieder des Beirats) zu seinen Beratungen zuziehen.

§ 5

Rechte der Landeskirche

(1) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb der Evangelischen Fachhochschule Ludwigsburg werden von den zuständigen Organen im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat getroffen. Weiter ist das Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erforderlich:

1. bei der Änderung der Verfassung der Fachhochschule;

2. bei der Änderung der Immatrikulations-, Studien-, Prüfungs- und Berufungsordnungen;

3. bei der Berufung, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers einschließlich des Rektors

oder der Rektorin, des Prorektors oder der Prorektorin, der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen;

4. bei der Bestätigung von Lehraufträgen;

5. bei der Festlegung der Zahl der Studienplätze.

(2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit den zuständigen Organen.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Für die Übergangszeit bis 29. Februar 2004 hat die Evangelische Fachhochschule Reutlingen – Ludwigsburg zwei Prorektoren oder Prorektorinnen. Die §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Dr. Spengler

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht

Verordnung des Oberkirchenrats
vom 27. Juli 1999 AZ 21.00 Nr. 557

Die Verordnung über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Erziehungsurlaub im Pfarrerdienstrecht vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Zweiten Abschnitt wird vor § 4 folgender neue § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Dienstauftrag während des Erziehungsurlaubs

Die Wahrnehmung eines Dienstauftrags während des Erziehungsurlaubs ist nur zulässig, wenn die Hälfte der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme nicht überschritten wird.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pfisterer

Erklärung zu Mission, Ökumene und Kirchlichem Entwicklungsdienst

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. August 1999 AZ 85.00 Nr. 18

Die 12. Württ. Evang. Landessynode hat am 10. Juli 1999 das Wort an die Gemeinden, Kirchenbezirke und Werke „Erklärung zu Mission, Ökumene und Kirchlichem Entwicklungsdienst“ verabschiedet, das nachfolgend bekanntgemacht wird.

Pfisterer

Württ. Evang. Landessynode

Erklärung zu Mission, Ökumene und Kirchlichem Entwicklungsdienst

Wort an die Gemeinden, Kirchenbezirke und Werke vom 10. Juli 1999

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft der Landeskirche im Lutherischen Weltbund und im Ökumenischen Rat der Kirchen sowie 25 Jahren Mitarbeit im Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland und 25 Jahre nach der Veröffentlichung der Denkschrift der EKD zum Kirchlichen Entwicklungsdienst bekräftigt die Württembergische Landessynode ihr Engagement in Mission, Ökumene und Entwicklung.

Als Glieder am Leib Christi sind wir Teil der weltweiten Christenheit. Wir sind verbunden mit Christen und Christinnen in vielen Kirchen in allen Teilen der Welt.

Wir sind Teil der einen Welt. Durch die Globalisierung der Wirtschaft und die Entwicklung der Medien haben politische und wirtschaftliche Entscheidungen weltweite Auswirkungen. Die Kluft zwischen reich und arm wird größer.

Wir sind Teil der einen Menschheit. Jeder Mensch ist von Gott geschaffen und hat von Gott seine Würde.

Mission – Ökumene – Entwicklung

Die drei Dimensionen Mission, Ökumene und Entwicklung beschreiben unseren Auftrag an die Menschen und unsere Verbindung zur weltweiten Christenheit.

Mission

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ (Jh 20,21) Die Menschen aller Länder sollen das Evangelium hören und zum Glauben an Jesus Christus und zur Nachfolge eingeladen werden (Mt 28,18-20). Mission trägt die Botschaft vom Reich Gottes weiter. Sie ist gemeinsamer Auftrag aller Christen und aller Kirchen.

Ökumene

„Damit sie alle eins seien.“ (Jh 17,21) In der ökumenischen Bewegung betonen die Kirchen unter Achtung ihrer konfessionellen Unterschiede, was sie im gemeinsamen Glauben verbindet. Ihr Ziel ist das gemeinsame Zeugnis an jedem Ort, gegenseitige Hilfe und zwischenkirchlicher Austausch. Sie bleiben im Gespräch über ihre Unterschiede und Gegensätze und stellen sich gemeinsam den Herausforderungen der Zeit.

Entwicklung

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ (Mt 22,39) Im Glauben an Gott den Schöpfer erkennen die Kirchen, daß alle Menschen Geschöpfe Gottes sind. Darin ist ihre Menschenwürde begründet. Wo Menschen durch Hunger und Not, Unterdrückung und Krieg bedroht sind, setzen Christen und Christinnen sich für die Bewahrung ihrer Würde ein. Sie helfen Menschen, die an Leib und Leben bedroht sind und arbeiten für die Überwindung menschenfeindlicher Gesetze und Ordnungen. Zu einer zukunftsfähigen Entwicklung gehört die Bewahrung der Schöpfung Gottes als Lebensraum für kommende Generationen.

Mitarbeit in ökumenischen Zusammenschlüssen und die Partnerschaften von Landeskirche, Kirchenbezirken, Gemeinden und Werken sind Wege unseres Engagements in Mission, Ökumene und Entwicklung.

1. Ökumenischer Rat (ÖRK)

Mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen verbindet uns eine intensive Beziehung in aktiver Unterstützung und kritischen Anfragen. Wir teilen das Streben der Mitgliedskirchen nach „Erneuerung und Wachstum in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst“ (Verfassung des ÖRK).

Wir bekräftigen unsere Mitarbeit am Erreichen dieser Ziele. Wir sind dankbar für die Bereicherung, die wir durch die weltweite Gemeinschaft erfahren, auch

für Fragen, die dort an uns gestellt werden. Wo wir uns Sorge um den Weg der Ökumene machen, werden wir weiterhin Fragen an die ökumenischen Weggefährten und die Gremien des Ökumenischen Rates stellen.

Wir sind dankbar für die Anstöße der Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“ und bitten die Gemeinden, am Thema der Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche weiterzuarbeiten. Wir begrüßen die neue Dekade „Gewalt überwinden“.

2. Lutherischer Weltbund (LWB)

Wir sind dankbar für die Gemeinschaft der lutherischen Kirchen, die wir im Lutherischen Weltbund erleben, für seine Studienarbeit und die Arbeit des Lutherischen Weltdienstes.

Wir bekräftigen unser Engagement in der lutherischen Kirchengemeinschaft, die mit ihrem reformatorischen Erbe einen besonderen Beitrag in der Ökumene zu geben hat.

3. Leuenberger Kirchengemeinschaft

Wir sind dankbar, daß mit der Leuenberger Konkordie lutherische, reformierte, methodistische und weitere Kirchen eine gemeinsame Aussage ihres Glaubens gefunden haben.

Wir bekräftigen unseren Wunsch, die innerprotestantische Ökumene weiter zu fördern. Dazu gehören auch die Diasporawerke, wie das Gustav-Adolf-Werk (GAW).

4. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

Im zusammenwachsenden Europa müssen die Kirchen gemeinsam einen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, daß sie eine Struktur für Begegnungen und Verhandlungen haben. Die großen Kirchen Ost- und Westeuropas müssen nach Jahrhunderten der Entfremdung und Jahrzehnten der Trennung in Versöhnung zueinander finden.

Wir bekräftigen den Willen, daß die Kirchen das zusammenwachsende Europa mitgestalten. Das kann nur in gemeinsamem Handeln geschehen.

5. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist uns in Deutschland, in Baden-Württemberg sowie an vielen Orten ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche, den Freikirchen und den orthodoxen Kirchen in unserem Land. In den vergangenen Jahren ist das Vertrauen zwischen unseren Kirchen gewachsen.

Wir wünschen für die Zukunft eine noch intensivere Zusammenarbeit. Es ist nicht mehr die Zeit, ökumenische Zusammenarbeit zu begründen; sondern heute muß begründet werden, warum Kirchen nicht zusammenarbeiten.

6. Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS)

Mit der Gründung des „Evang. Missionswerks in Südwestdeutschland – Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen“ haben wir und die anderen im EMS zusammengeschlossenen Kirchen und Missionsgesellschaften deutlich gemacht, daß Mission Sache der ganzen Kirche ist.

Wir bekräftigen unsere Mitarbeit am gemeinsamen Auftrag, „durch Verkündigung und Dienst Jesus Christus als den Herrn und Heiland allen Menschen zu bezeugen.“ (Satzung).

7. Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW)

Die Württembergische Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission ist unsere Form der Zusammenarbeit mit allen evangelischen Missionsgesellschaften und Werken, die ihren Schwerpunkt in Württemberg haben. Wir bejahen die Aufgabe, „die missionarische Ausrichtung der kirchlichen Arbeit zu fördern und die Bereitschaft und Liebe zur Mission in den Gemeinden zu wecken und zu erhalten“ (Richtlinien).

Wir halten das „Opfer für die Weltmission“ und ihr „Aufgabenheft“ weiterhin für einen guten Weg, die Beteiligung der Gemeinden an der weltweiten Arbeit zu gewährleisten. Wir freuen uns, wenn Kirchengemeinden darüber hinaus Projekte der Mission fördern.

Wir bekräftigen unsere Bereitschaft, mit den Werken der Mission und ökumenischen Diakonie vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es ist der bleibende Auftrag der Mission, alle Menschen mit dem Evangelium zu erreichen.

8. Kirchlicher Entwicklungsdienst

1968 hat die Synode der EKD gefordert, zusätzlich zu den bisherigen Leistungen in Mission und ökumenischer Diakonie für die Bekämpfung von „Armut, Hunger und Not in der Welt und ihrer Ursachen“ kirchliche Haushaltsmittel bereitzustellen. Wir erhoffen uns von der Bündelung der kirchlichen Hilfswerke im Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) eine Fortsetzung dieser Arbeit auch bei knapperen Mitteln.

Einen Schwerpunkt sehen wir beim Einsatz für Menschenrechte und Religionsfreiheit und in einer

Öffentlichkeitsarbeit, die auch das Ziel hat, die Zusammenhänge von Reichtum und Armut in der Welt aufzuzeigen.

Wir bekräftigen unsere Absicht, für die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes auch in Zukunft 2% des Nettokirchensteueraufkommens einzusetzen.

9. Partnerschaften

In den vergangenen Jahren sind an vielen Orten in Kirchenbezirken und Gemeinden Partnerschaften zu Kirchen in anderen Ländern entstanden. Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für ökumenisches Lernen und Teilen.

Wir ermutigen die Gemeinden, auch die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in unserem Land wahrzunehmen und Beziehungen aufzubauen.

10. Konziliarer Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Der Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bleibt eine wichtige Aufgabe. Sie erfordert die Zusammenarbeit auch über die Grenzen von Gemeinden und der Kirche hinaus.

Wir danken den Gemeinden und Gruppen, die sich an der Kampagne „Erlaßjahr 2000 – Entwicklung braucht Entschuldung“ beteiligt haben und auch weiterhin engagieren.

Wir halten es für dringend nötig, Konzepte der zivilen Konfliktbearbeitung zu entwickeln und setzen uns für die Weiterentwicklung der zivilen Friedensdienste ein.

Wir bitten die Kirchengemeinden, Gruppen zu unterstützen, die sich für eine nachhaltige Entwicklung in armen Ländern und am eigenen Ort einsetzen. Als Beispiel nennen wir die Mitarbeit bei der Umsetzung einer lokalen „Agenda 21“, der „Ökologischen Leitlinien“ und des fairen Handels.

Aufgaben

Wir drängen darauf, daß die ökumenischen und konfessionellen Zusammenschlüsse auf allen Ebenen ihre Arbeit noch besser miteinander abstimmen.

Wir halten gemeinsame Stellungnahmen der Kirchen zu politischen Herausforderungen für unabdingbar.

Wir wissen uns mit allen Christen in der Welt als Glieder am Leibe Christi verbunden. Wir wollen füreinander auch in der Fürbitte eintreten. *Wir bitten* die Gemeinden, die Gebetswoche für die Einheit der Christen, die Allianzgebetswoche und den Weltgebetstag der Frauen mitzufeiern.

Wir danken allen Gemeinden und einzelnen Gliedern unserer Landeskirche, die Zeit, Geld und Kraft für Mission, Ökumene und Entwicklung einsetzen.

*Komm, Gott, Schöpfer Geist,
erneure und belebe uns,
damit wir an deiner Sendung teilnehmen.*

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[Redacted text block]

b) in den Ruhestand versetzt:

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 22. Juli 1999

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 20. Mai 1999 (Abl. 58 S. 267), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Zulage nach Satz 1 in Höhe des vom Hundertsatzes, der ihrer durchschnittlichen zeitlichen Inanspruchnahme im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung entspricht.“

2. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a
Änderungsvertrag/Auflösungsvertrag

(1) Bei Änderungsverträgen ist dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor Unterzeichnung eine Bedenkzeit von drei Arbeitstagen einzuräumen. Die Frist beginnt mit der Aushändigung des ersten Vertragsangebots.

(2) Ergänzend zu § 58 BAT wird bestimmt:

Bei Auflösungsverträgen ist dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor Unterzeichnung eine Bedenkzeit von drei Arbeitstagen einzuräumen. Die Frist beginnt mit der Aushändigung des ersten Vertragsangebots.“

3. Es wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a
Änderungsvertrag/Auflösungsvertrag

Bei Änderungsverträgen oder Auflösungsverträgen ist dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor Unterzeichnung eine Bedenkzeit von drei Arbeitstagen einzuräumen. Die Frist beginnt mit der Aushändigung des ersten Vertragsangebots.“

§ 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

II. Neufassung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung)

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 22. Juli 1999

Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle im Anwendungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung angestellten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieser Ordnung werden angesehen:

- a) Bildschirmgeräte aller Art und
- b) Datenverarbeitungsanlagen, die auf elektronischem Wege Zeichen aufnehmen, speichern und/oder verarbeiten und/oder wiedergeben und/oder weitergeben.

Protokollnotiz zum Abs. 1 Buchst. a:

Zu den Bildschirmgeräten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gehören auch textverarbeitende Systeme. Ein textverarbeitendes System ist ein Bürogerät oder eine Büroanlage für die Ein- und Ausgabe und die Textverarbeitung mit mindestens folgenden Einrichtungen:

- Eingabeeinrichtung
- Einrichtung, die mit Hilfe von Programmen die Textverarbeitung durchführen kann,
- Textträger zur Speicherung von Texten,
- Ausgabeeinrichtung.

Ein textverarbeitendes System im vorstehenden Sinne erfordert mindestens einen Halbseitenbildschirm (ca. 20 bis 24 Zeilen).

Protokollnotiz zum Abs. 1 Buchst. b:

Für Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gilt:

EDV-Anlagen im Sinne dieses Abschnittes sind Maschinen, bei denen alle nachfolgend aufgeführten Merkmale vorhanden sind:

- a) Zentraleinheit (DIN 44300 Nr. 109),
- b) Eingabegerät (DIN 44300 Nr. 133), Ausgabegerät (DIN 44300 Nr. 135) und Peripherer Speicher (DIN 44300 Nr. 113)
- c) Betriebssystem (DIN 44300 Nr. 59) und
- d) vom Programm (DIN 44300 Nr. 40) her auswechselbarer Speicherinhalt.

(2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige oder vergleichbare Geräte. Als Bildschirmgeräte im Sinne dieser Ordnung gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare andere Systeme.

(3) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieser Ordnung gehören Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigeegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

(4) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeiten, die mit an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers sind. Als Dienstnehmerin/Dienstnehmer im Sinne dieser Bestimmungen gelten Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeitszeit (2 Stunden täglich) ein Bildschirmgerät benutzen.

Bildschirmarbeiten sind alle Tätigkeiten, die fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage voraussetzen.

Ebenfalls Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Ordnung sind Arbeitsplätze, an denen die Arbeit an Geräten zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern für digitale Daten- oder Textverarbeitung überwiegt oder an denen während einem nicht unwesentlichen Teil der normalen Arbeitszeit ein solches Gerät benutzt wird.

(5) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer sind.

(6) Mischarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen sowohl Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten als auch andere Tätigkeiten zu erledigen sind.

(7) Durch Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung kann geregelt werden, daß einzelne Bestimmungen der Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen von Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern, die an Bildschirmgeräten arbeiten, Anwendung finden, die nicht die Voraussetzungen des § 2 der Bildschirmordnung erfüllen.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bildschirmarbeitsplätze den nachstehenden Anforderungen und sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Bei Bildschirmarbeitsplätzen, die bereits am 20. Dezember 1996 in Betrieb waren, hat der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 dann zu treffen,

1. wenn diese Arbeitsplätze wesentlich geändert werden oder

2. wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 3 ergibt, daß durch die Arbeit an diesen Arbeitsplätzen Leben oder Gesundheit der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer gefährdet ist,

spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1999.

- (3) Von den Anforderungen des Anhangs darf abgewichen werden, wenn

1. die spezifischen Erfordernisse des Bildschirmarbeitsplatzes oder Merkmale der Tätigkeit diesen Anforderungen entgegenstehen oder

2. der Bildschirmarbeitsplatz entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten der daran tätigen Behinderten unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung gestaltet wird

und dabei Sicherheit und Gesundheitsschutz auf andere Weise gewährleistet sind.

Bildschirmgerät und Tastatur

1. Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.
2. Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muß stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.
3. Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar sein und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepaßt werden können.
4. Der Bildschirm muß frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.
5. Das Bildschirmgerät muß frei und leicht drehbar und neigbar sein.
6. Die Tastatur muß vom Bildschirmgerät getrennt und neigbar sein, damit die Benutzer eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnehmen können.
7. Die Tastatur und die sonstigen Eingabemittel müssen auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muß ein Auflegen der Hände ermöglichen.
8. Die Tastatur muß eine reflexionsarme Oberfläche haben.
9. Form und Anschlag der Tasten müssen eine ergonomische Bedienung der Tastatur ermöglichen. Die Beschriftung der Tasten muß sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung lesbar sein.

Sonstige Arbeitsmittel

10. Der Arbeitstisch beziehungsweise die Arbeitsfläche muß eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen und eine flexible Anordnung des Bildschirmgeräts, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen. Ausreichender Raum für eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung muß vorhanden sein. Ein separater Ständer für das Bildschirmgerät kann verwendet werden.
11. Der Arbeitsstuhl muß ergonomisch gestaltet und standsicher sein.
12. Der Vorlagenhalter muß stabil und verstellbar sein sowie so angeordnet werden können, daß unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.

13. Eine Fußstütze ist auf Wunsch zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung ohne Fußstütze nicht erreicht werden kann.

Arbeitsumgebung

14. Am Bildschirmarbeitsplatz muß ausreichender Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen vorhanden sein.
 15. Die Beleuchtung muß der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepaßt sein; dabei ist ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.
 16. Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, daß leuchtende oder beleuchtete Flächen keine Blendung verursachen und Reflexionen auf dem Bildschirm soweit wie möglich vermieden werden. Die Fenster müssen mit einer geeigneten verstellbaren Lichtschutzvorrichtung ausgestattet sein, durch die sich die Stärke des Tageslichteinfalls auf den Bildschirmarbeitsplatz vermindern läßt.
 17. Bei der Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes ist dem Lärm, der durch die zum Bildschirmarbeitsplatz gehörenden Arbeitsmittel verursacht wird, Rechnung zu tragen, insbesondere um eine Beeinträchtigung der Konzentration und der Sprachverständlichkeit zu vermeiden.
 18. Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten Wärmebelastung am Bildschirmarbeitsplatz führen, die unzutraglich ist. Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.
 19. Die Strahlung muß – mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums – so niedrig gehalten werden, daß sie für Sicherheit und Gesundheit der Benutzer des Bildschirmgerätes unerheblich ist.
- Zusammenwirken Mensch – Arbeitsmittel
20. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.
 21. Bei Entwicklung, Auswahl, Erwerb und Änderung von Software sowie bei der Gestaltung der Tätigkeit an Bildschirmgeräten hat der Arbeitgeber den folgenden Grundsätzen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit, Rechnung zu tragen:
 - 21.1 Die Software muß an die auszuführende Aufgabe angepaßt sein.

21.2 Die Systeme müssen den Benutzern Angaben über die jeweiligen Dialogabläufe unmittelbar oder auf Verlangen machen.

21.3 Die Systeme müssen den Benutzern die Beeinflussung der jeweiligen Dialogabläufe ermöglichen sowie eventuelle Fehler bei der Handhabung beschreiben und deren Beseitigung mit begrenztem Arbeitsaufwand erlauben.

21.4 Die Software muß entsprechend den Kenntnissen und Erfahrungen der Benutzer im Hinblick auf die auszuführende Aufgabe angepaßt werden können.

22. Ohne Wissen der Benutzer darf keine Vorrichtung zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle verwendet werden.

§ 4

Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

(1) Der Dienstgeber hat der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer vor Aufnahme ihrer/seiner Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung nach Satz 1 eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen. Eine erneute Untersuchung der Augen ist nach dreijähriger Tätigkeit auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung, sonst bei gegebener Veranlassung vorzunehmen.

(2) Der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre/seine Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Absatz 1 ergeben, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

(3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine weitergehende Untersuchung veranlaßt. Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers durchzuführen.

(4) Die Kosten der Untersuchung (incl. Lohnfortzahlung während der Untersuchungszeiträume sowie Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zu oder von der Untersuchung) trägt der Dienstgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen,

die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirm erforderlich werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils tragen würde.

§ 5

Einweisung und Einarbeitung

Vor Aufnahme der Tätigkeit an Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie vor technischen und organisatorischen Änderungen beim Einsatz dieser Geräte sind die betroffenen Dienstnehmer rechtzeitig und umfassend über ihre Aufgabe, die Arbeitsmethode und die Handhabung der Geräte theoretisch und praktisch zu unterrichten. Den Dienstnehmern ist für die Einarbeitung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Unterrichtung und die Einarbeitung sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Finden sie ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit statt, sind sie auf die Arbeitszeit anzurechnen. Etwaige Kosten trägt der Dienstgeber.

§ 6

Schutzvorschriften

(1) Der geplante erstmalige Einsatz auf einem Bildschirmarbeitsplatz bedarf der Zustimmung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, wenn diese/r das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Arbeitsaufnahme schriftlich widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf darf der Dienstnehmer für die Dauer von drei Monaten auf dem Bildschirmarbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

(2) Die Umschulung der Tätigkeit einer Dienstnehmerin/eines Dienstnehmers auf eine Tätigkeit an einem Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Kann eine Dienstnehmerin/ein Dienstnehmer aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung oder aufgrund eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr auf einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, ist sie bzw. er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind durchzuführen.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Für den Begriff „gleichwertiger Arbeitsplatz“ gilt § 4 Abs. 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Rationalisierungsmaßnahmen, bei Personalabbau und Einschränkungen bzw. Schließung von Einrichtungen und Dienststellen (Sicherungsordnung – KAO).

(4) Werdende Mütter sollen auf ihren Wunsch von der Bildschirmarbeit befreit werden, soweit dies arbeitsorganisatorisch möglich ist. Sie dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis eine Gesundheitsgefährdung besteht. Nach Beendigung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sollen sie die Möglichkeit erhalten, auf einen vergleichbaren Bildschirmarbeitsplatz zurückzukehren.

(5) Die Vorschriften der Sicherungsordnung werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 7

Arbeitsunterbrechungen

(1) Einer Dienstnehmerin/einem Dienstnehmer auf einem Bildschirmarbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.

Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, sofern die Tätigkeit am Bildschirm im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

§ 8

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten

Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden. Wird festgestellt, daß die Mängel eines Bildschirmgerätes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, darf das Gerät nicht mehr genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Abs. 1 ist bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits auf einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung tätig sind, nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vor Inkrafttreten dieser Ordnung durchgeführt worden, so rechnen die Fristen für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 1999 tritt die Bildschirmordnung vom 31. Januar 1991 (Abl. 54 S. 445) außer Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart